

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 0704/24/4-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 4, 8**

**Datum des Beschlusses:** **18.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 14.06.2024 einen Online-Beitrag, in dem die Redaktion über eine ehemalige C&A-Filiale und die künftige Gebäudenutzung berichtet. Sie geht der Frage nach, ob das Projekt des neuen Eigentümers gescheitert oder nur ins Stocken geraten sei. Über den neuen Eigentümer schreibt die Redaktion, laut Auskunft des Amtsgerichts und der Eintragung im Grundbuch gelte seit 2020 ein Geschäftsmann als Eigentümer des Komplexes. Dem 36-Jährigen sollen auch weitere Immobilien in der Stadt gehören. Die Redaktion nennt auch dessen Wohnort.

Der Beitrag enthält verschiedene Fotos, welche das Gebäude von außen und von innen zeigen, so die Gebäudeansicht von der Straße, eine Simulation des geplanten Gebäudes von der Immobilien Marketing-Firma, ein Foto, das laut Bildunterschrift durch die Glastür ins Erdgeschoss angefertigt wurde, sowie ein Foto, welches das im Haus befindliche Spa zeigt.

II. Der Beschwerdeführer, bei welchem es sich um den neuen Gebäudeeigentümer handelt, macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 4 und 8 des Pressekodex geltend.

*Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag des Beschwerdeführers zur Erstellung und Veröffentlichung der Fotos und Speicherung/Verwendung der privaten Nummer durch den Redakteur und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex.*

Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, im Artikel veröffentlichte die Beschwerdegegnerin ein Foto vom Inneren des Gebäudes, ohne dafür seine Zustimmung erhalten zu haben. Dies stelle einen Verstoß gegen sein Eigentumsrecht am Grundstück dar. Er fordere die Beschwerdegegnerin auf, das Foto unverzüglich aus dem Artikel zu entfernen. Er erteile der

Redaktion sowie allen Kollegen der Mediengruppe Hausverbot und fordere sie auf, das Betreten des Grundstückes zu unterlassen.

Zum Hintergrund trägt er vor, ein Redakteur habe sich vor Veröffentlichung per E-Mail an ihn gewandt und um ein Gespräch gebeten. Mit weiterer E-Mail habe er ihm unter Fristsetzung Fragen gesendet.

In einer späteren E-Mail des Beschwerdeführers (E-Mail vom 15.06.2024) teilt er u. a. mit, bereits im Jahre 2022 habe der Beschwerdeführer eine Kollegin des Redakteurs freundlich gebeten, seine personenbezogenen Daten dauerhaft zu löschen, nachdem sie ihn auf seiner privaten Mobilnummer angerufen habe, die sie ohne sein Einverständnis recherchiert und verarbeitet habe. Jegliche Kontaktaufnahme stelle eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO dar. Hierzu fehle es mangels seiner Zustimmung an einer Rechtsgrundlage. Zudem fordert der Beschwerdeführer auf, sämtliche personenbezogenen Daten von ihm unverzüglich und dauerhaft zu löschen und von weiteren Kontaktaufnahmen abzusehen.

Der Beschwerdeführer kritisiert auch die Veröffentlichung seines Wohnortes, seines Alters sowie der Äußerung, er sei Eigentümer weiterer Immobilien in der Stadt. An diesen Informationen bestehe kein öffentliches Interesse, sodass die Veröffentlichung eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts darstelle. Er fordert die Redaktion auf, diese Informationen unverzüglich aus dem Artikel zu entfernen.

Im Weiteren kritisiert er die Veröffentlichung des Fotos vom Inneren des Gebäudes ohne seine Zustimmung. Dies stelle einen Verstoß gegen sein Eigentumsrecht am Grundstück dar. Er fordert den Redakteur auf, das Foto unverzüglich aus dem Artikel zu entfernen. Er erteilt dem Redakteur sowie allen Kollegen der Mediengruppe Hausverbot und fordert sie auf, das Betreten des Grundstückes zu unterlassen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung der Unternehmensgruppe Stellung.

#### 1. Zur Erstellung und Veröffentlichung des Fotos

In der Veröffentlichung des Fotos aus dem Erdgeschoss des Gebäudes liege weder ein Verstoß gegen Ziffer 4 noch Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Fotografie zeige die sich in der Fußgängerzone der Innenstadt befindende Immobilie, so wie sie von der Straße aus einsehbar sei. Wie bereits aus der zugehörigen Bildunterschrift hervorgehe, befänden sich im Erdgeschoss des Gebäudes Glastüren, durch die der abgebildete Raum für jedermann sichtbar sei.

Die Anfertigung der Fotografie sei von der öffentlich zugänglichen Fußgängerzone aus erfolgt und damit offensichtlich nicht unter Anwendung unlauterer Methoden. Auch eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Ziffer 8 des Pressekodex sei nicht ersichtlich. Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in dem Artikel nicht namentlich genannt werde, handele es sich um eine Abbildung einer gewerblich genutzten Immobilie, an der angesichts der schleppenden baulichen Maßnahmen ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe.

## 2. Zum Vorwurf der Speicherung/Verwendung der privaten Nummer durch den Redakteur

Der darüber hinaus zur Stellungnahme vorgelegte Vorwurf der Speicherung bzw. Verwendung einer privaten Telefonnummer des Beschwerdeführers durch den verantwortlichen Redakteur entbehre jeglicher tatsächlichen Grundlage.

Der Redakteur verfüge über keine Telefonnummer des Beschwerdeführers und habe mit ihm zu keinem Zeitpunkt telefonisch in Kontakt gestanden. Auch hier gehe bereits aus der vorgelegten Korrespondenz hervor, dass der Redakteur den Beschwerdeführer ausschließlich per E-Mail kontaktiert habe. Sämtliche dem Redakteur bekannten Informationen über den Beschwerdeführer beruhten auf dessen eigenständiger Recherchetätigkeit. Teile davon lege der Beschwerdeführer ebenfalls selbst vor – dem Grundbuchauszug seien sowohl die Adresse als auch das Geburtsdatum des Beschwerdeführers zu entnehmen.

Gemäß Richtlinie 5.3 des Pressekodex unterlägen alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten dem Redaktionsgeheimnis. Zudem sei gemäß Ziffer 5 des Pressekodex die Vertraulichkeit zu wahren und im Sinne von Richtlinie 5.1 dafür Sorge zu tragen, dass eine Offenlegung der Identität von Quellen im Wege der Recherche nicht gegen deren Willen erfolge.

Was die Auskunft über unabhängig von der redaktionellen Berichterstattung und des geltenden Medienprivilegs erhobene personenbezogene Daten des Beschwerdeführers (vorliegend anlässlich eines Abonnementbezuges) angehe, so habe der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16.07.2024 antragsgemäß eine Auskunft des Konzerndatenschutzbeauftragten der Mediengruppe erhalten. Sollte der Ausschuss oder der Vorsitzende die Vorlage der Auskunft wünschen, so bitte man um einen entsprechenden Hinweis. Die Speicherung dieser Daten stehe ausdrücklich in keinem Zusammenhang zu der redaktionellen Berichterstattung vom Redakteur und dessen damit einhergehender Recherchetätigkeit.

Man bitte daher höflich um vollumfängliche Zurückweisung der Beschwerde.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung und das Verhalten des Redakteurs sind im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich den Ziffern 4 und 8.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass das beschwerdegegenständliche Foto von der Straße aus aufgenommen wurde und damit ohne Verwendung unlauterer Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4 des Kodex. Auch hinsichtlich der übrigen verwendeten Fotos sind keine unlauteren Recherchemethoden ersichtlich. Hierbei handelt es sich augenscheinlich um Bilder des geplanten Gebäudes von der Marketingfirma sowie von Seiten des Spas. Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass die Fotos der gewerblich genutzten Immobilie den Beschwerdeführer in seinem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzen.

Was die Daten des Beschwerdeführers angeht, hat die Redaktion dargelegt, dass der Redakteur nur selbst recherchierte, öffentlich zugängliche Informationen über den Beschwerdeführer verwendet und gespeichert hat und diese auch nur für journalistisch-redaktionelle Zwecke verarbeitet wurden und werden. Insoweit liegt keine Verletzung des

Beschwerdeführers nach den Ziffern 8 bzw. 4 des Pressekodex vor und es besteht keine Pflicht zur Löschung nach Richtlinie 4.3.

Der Beschwerdeführer selbst ist für die Allgemeinheit aufgrund der im Beitrag gegebenen Informationen nicht identifizierbar. Zudem besteht an den im Beitrag gegebenen Informationen zum Beschwerdeführer ein öffentliches Interesse. Auch unter diesem Aspekt war eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex nicht ersichtlich.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### Richtlinie 4.3 – Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

